

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und als kommunale Träger der
Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

17. Dezember 2021

Rundschreiben Nr. 14-2021

Corona-bedingter Mehraufwand sowie Berücksichtigung von tariflich vereinbarten Einmalzahlungen aufgrund der Corona-Pandemie

Rundschreiben Nr. 34-2020 bzw. Rundschreiben Nr. 19-2020, Nr. 32-2020, Nr. 35-2020, Nr. 01-2021, Nr. 04-2021, Nr. 07-2021 und Nr. 13-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie aus gegebenem Anlass über die weitere Auslegung und Umsetzung von zwei verschiedenen Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX informieren:

1. Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX vom 09.10.2020 zur Anpassung der Fachleistungssätze ab dem 01.01.2021 – tariflich vereinbarte Einmalzahlungen

Der Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX vom 09.10.2020 regelt für die Zeit ab dem 01.01.2021 bis 31.12.2022 das Verfahren zur Anpassung der Fachleistungssätze für Angebote der Sozialen Teilhabe (vgl. Rundschreiben Nr. 34-2020). Auf der Grundlage dieses Beschlusses werden – im Vorgriff auf die Regelung des § 11 Abs. 3 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX – Tarifabschlüsse auf 80% des vereinbarten Vergütungssatzes prozentual berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2020 sind für einige Tarifwerke (z. B. den AVR Caritas und zuletzt dem TV-L) Corona-bedingte Einmalzahlungen für die beschäftigten Mitarbeiter/innen vereinbart worden. Diese Einmalzahlungen werden als Bestandteil von Tarifabschlüssen ebenfalls auf Basis des Beschlusses vom 09.10.2020 für die Angebote der Sozialen Teilhabe refinanziert.

Die Einmalzahlungen werden dabei auf Basis der jeweils gültigen Entgelttabellen für das betreffende Tarifwerk in einen landeseinheitlichen prozentualen Zuschlag umgewandelt.

Dieser prozentuale Wert wird anschließend pauschal auf 80% des Vergütungssatzes umgerechnet.

Für die mit einem **Tagessatz finanzierten Angebote** (u.a. besondere Wohnformen, Tagesförderstätten und Tagesstätten) ergibt sich daraus ein kalendertäglicher Eurobetrag, der neben dem regulären Vergütungssatz des Angebotes für die Dauer eines Jahres abgerechnet werden kann. Die Höhe des Zuschlags und der Jahreszeitraum werden jeweils auf der Vergütungsmitteilung des LSJV für das Angebot ausgewiesen. Abweichend von den für die Angebotsformen geltenden Regelungen zu Abwesenheiten, kann der Zuschlag kalendertäglich ohne Kürzung durch die Leistungserbringer abgerechnet werden.

Bei den **Angeboten außerhalb besonderer Wohnformen** (= ehemals ambulante Angebote) ergibt sich, aufgrund der in der Regel stundenbasierten Vergütungssätze, die Besonderheit, dass die Einmalzahlung nicht in einen kalendertäglichen Betrag, sondern auf Basis der Nettojahresarbeitszeit (1584 Stunden) in einen Eurobetrag pro Leistungsstunde umgerechnet wird. Auch hier gilt, dass der Zuschlag bei ausgefallenen oder abgesagten Terminen (z. B. wegen Krankheit des Leistungsempfängers) durchweg abgerechnet werden kann, soweit eine Kompensation des ausgefallenen Termins für den Leistungserbringer nicht möglich ist (z. B. durch die Leistungserbringung bei einem anderen Klienten). Die Höhe des Zuschlags und der Zeitraum in dem die Abrechnung erfolgen kann, ergibt sich auch für die Angebote außerhalb besonderer Wohnformen aus der Vergütungsmitteilung des LSJV.

2. Beschluss der Gemeinsamen Kommission zur „Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie“ vom 23.06.2021 sowie der seither erfolgten Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission SGB IX zur Verlängerung dieses Beschlusses (zuletzt bis einschließlich 15.12.2021)

Mit Rundschreiben Nr. 01-2021 hatten wir Sie über die vergütungsmäßige Umsetzung des Corona-bedingten Mehraufwandes in bes. Wohnformen, Tagesstätten und Tagesförderstätten informiert. Hiernach wird der Corona-bedingte Mehraufwand – auf Basis der Abrechnungstage für einen bereits abgerechneten Monat – in einen Sonderzuschlag umgerechnet und kann dann durch den Leistungserbringer auf der Grundlage der Vergütungsmitteilung des LSJV rückwirkend für den betreffenden Monat gegenüber den zuständigen Kostenträgern nachberechnet werden.

Zu beachten ist, dass für die Abrechnung des Sonderzuschlages die Regelungen bzgl. Abwesenheiten in den tagessatzfinanzierten Angeboten der Sozialen Teilhabe keine Anwendung finden. D. h. der Sonderzuschlag wird kalendertäglich – unabhängig von etwaigen Abwesenheitstagen – für den jeweiligen Monat gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag